



Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Gesundheitsrechts
 hier: Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
3. November 2022, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gäbel-Reinelt
Richterin am Verwaltungsgericht Dwars
Richterin Fehl

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zu verpflichten, ihm vorläufig eine Weiterbeauftragung für das Betreiben von Teststellen gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV –) vom 21. September 2021 zu erteilen, hat keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht in Bezug auf den Streitgegenstand eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung des Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird; ferner sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Nach beiden Alternativen ist eine Anordnung nur gerechtfertigt, wenn ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund gegeben und die diesbezüglichen Tatsachen glaubhaft gemacht worden sind (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung). Ist der Antrag – wie hier zumindest teilweise – auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet, ist mit Rücksicht auf die Garantie eines effektiven Rechtsschutzes der Erlass einer Anordnung ausnahmsweise dann geboten, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre und dem Rechtsschutzsuchenden schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 1988 – 2 BvR 745/88 –, juris, Rn. 17).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Der Antragsteller hat bereits keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die Dringlichkeit bzw. Eilbedürftigkeit der Rechtsschutzgewährung folgt nicht bereits aus dessen Vortrag, ihm entgingen täglich immense Einnahmen. Zwar macht der Antragsteller geltend, er habe durch den Betrieb der Teststation und deren Einnahmen seinen Unterhalt bestritten. Gleichwohl hat er weder substantiiert dargetan noch glaubhaft gemacht, infolge der Ablehnung seiner Beauftragung als weiterer Leistungserbringer im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 TestV durch den Antragsgegner seinen Unterhalt nicht länger bestreiten zu können und dadurch in seiner Existenz gefährdet zu sein. Hiergegen spricht vielmehr, dass seine befristet erteilte Beauftragung mit Ablauf des 31. März 2022 endete und er somit nicht länger zum Betrieb einer Corona-Teststelle berechtigt ist, aber dennoch erst im September 2022 um gerichtlichen Rechtsschutz ersucht hat. Diese Vorgehensweise widerlegt für sich genommen bereits die durch den Antragsteller vorgetragene Eilbedürftigkeit. Es ist deshalb nicht ersichtlich, aus welchem Grund ihm das Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten wäre.

Unabhängig davon hat der Antragsteller jedoch auch keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Ihm steht kein Anspruch auf Erteilung einer Beauftragung als weiterer Leistungserbringer im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 TestV zu.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist vorliegend der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Für den Anordnungsanspruch ist der Zeitpunkt maßgebend, der im Hauptsacheverfahren entscheidend ist (vgl. Schoch in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Kommentar, Werkstand: 42. EL Februar 2022, § 123 VwGO Rn. 166). Da der Antragsteller die vorläufige Erteilung einer (Weiter-)Beauftragung begehrt, er mithin eine Reduzierung des behördlichen Ermessens auf Null geltend macht, wäre in der Hauptsache auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz abzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 1992 – 1 C 49.88 – juris, Rn. 19 m. w. N.). Dem entspricht im Eilverfahren der Zeitpunkt der Beratung. In diesem Zeitpunkt war die mit Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung zum 30. Juni 2022 eingeführte Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 6 TestV zu beachten, wonach ab dem 1. Juli 2022 keine weiteren Beauftragungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV erfolgen dürfen.

Dieses Verbot erfasst entgegen der Ansicht des Antragstellers auch die von ihm begehrte Weiterbeauftragung. Der Ordnungsgeber trifft keine Unterscheidung zwischen der erstmaligen Beauftragung und der Weiterbeauftragung als weiterer Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 TestV, sondern knüpft die Erteilung einer solchen Beauftragung stets an die gleichen rechtlichen Voraussetzungen. Für eine Weiterbeauftragung des Antragstellers gelten mithin die gleichen Anforderungen wie für seine erstmalige Beauftragung als weiterer Leistungserbringer. Überdies handelt es sich im Fall des Antragstellers nicht um eine nahtlose „Weiter“-Beauftragung, da seine ursprüngliche Beauftragung aufgrund der darin enthaltenen Befristung nach einmaliger Verlängerung mit Ablauf des 31. März 2022 erloschen ist. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass er am 28. März 2022 einen Antrag auf Weiterbeauftragung gestellt hatte. Denn dieser Antrag hemmte nicht den Ablauf der Befristung.

Dass auch Leistungserbringer von der Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 6 TestV erfasst sind, die – wie der Antragsteller – in der Vergangenheit über eine – zwischenzeitlich erloschene – Beauftragung verfügt haben, ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Norm, der entgegen der Ansicht des Antragstellers darin besteht, die bundesweite Testinfrastruktur zu verringern. Denn mit der Einführung dieser Regelung trug der Ordnungsgeber gerade dem Umstand Rechnung, dass die Bürgertestungen im bisherigen Umfang nicht weiter finanziert wurden und daher kein Bedarf daran bestand, weitere Leistungserbringer zuzulassen (vgl. Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Dritten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung vom 29. Juni 2022, S. 14, abrufbar unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Dritte_VO_Aend_Coronavirus-Testverordnung_mit_Begrueundung.pdf). Auch der Umstand, dass bereits bestehende Beauftragungen hiervon unberührt bleiben (vgl. wie vor), verhilft dem Antragsteller nicht zu einem Anordnungsanspruch. Denn infolge des Erlöschens seiner ursprünglichen Beauftragung mit Ablauf des 31. März 2022 verfügt er nicht über eine „bereits bestehende Beauftragung“ im Sinne des zitierten Verordnungsentwurfs.

Soweit der Antragsteller darauf verweist, der Antragsgegner gebe auf der Internetseite <https://corona.rlp.de/de/testen/informationen-fuer-teststellen-und-testende/>

an, § 6 Abs. 2 Satz 6 TestV umfasse Neuregistrierungen und Teststellenerweiterungen, folgt hieraus gleichwohl nicht, dass die Beauftragung des Antragstellers von dem Verbot des § 6 Abs. 2 Satz 6 TestV ausgenommen ist. Denn für die Beurteilung der Rechtslage ist allein die TestV unter Berücksichtigung der Begründung des jeweiligen Verordnungsentwurfs maßgeblich, die jeweils auf den Begriff der „Beauftragung“ abstellen. Da es sich bei der TestV um eine Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit handelt, kommt den Ländern keine Befugnis dahingehend zu, einen anderweitigen Geltungsbereich der Verordnung festzulegen.

Mit seinem Vorbringen, § 6 Abs. 2 Satz 6 TestV greife erheblich in die Berufswahlfreiheit ein und stelle die Verfassungsmäßigkeit der Regelung in Frage, dringt der Antragsteller nicht durch. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes kann die Frage der Verfassungskonformität einer Regelung nur dann Gegenstand der ausschließlich möglichen summarischen Prüfung sein, wenn die Norm offensichtlich verfassungswidrig ist und aus diesem Grund die Dringlichkeit, ihren Vollzug einstweilen auszusetzen, besonders deutlich wird (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 9. November 2020 – 6 B 11345/20.OVG – juris, Rn. 8). Gründe für eine offensichtliche Verfassungswidrigkeit der Norm im Hinblick auf Art. 12 Grundgesetz trägt der Antragsteller nicht vor und vermag die Kammer auch anderweitig nicht zu erkennen.

Auf die zwischen den Beteiligten im Streit stehende Frage der Zuverlässigkeit des Antragstellers kommt es nach alledem nicht mehr entscheidungserheblich an. Denn selbst wenn der Antragsteller als zuverlässig anzusehen wäre, stünde seiner Beauftragung als weiterer Leistungserbringer im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 TestV die Norm des § 6 Abs. 2 Satz 6 TestV entgegen.

Erweist sich der Antrag nach alledem als unbegründet, war er mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Reduzierung des Streitwerts in Anlehnung an Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (vgl. LKRZ 2014, 169) war nicht angezeigt, da der Antragsteller eine Vorwegnahme der Hauptsache begehrt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

gez. Gäbel-Reinelt

gez. Dwars

gez. Fehl